

**Friedhofsgebührensatzung (FGS)
für den Urnenfriedhof „Urnenwald Nordbayern“
des Marktes Hohenburg
(Urnenwaldfriedhofsgebührensatzung)**

vom 25.07.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Hohenburg – im Folgenden „Gemeinde“ – folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Urnen-Naturgrabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 16 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) ein anonymes Urnengrab	130,00 €,
b) ein teilanonymes Urnengrab	200,00 €,
c) ein Urnenreihengrab (Beschilderung wird gesondert verrechnet)	550,00 €,
d) ein Urnenwahlgrab (Beschilderung wird gesondert verrechnet)	600,00 €,
e) eine Familiengrabstätte bis 4 Urnen (Beschilderung wird gesondert verrechnet)	2.000,00 €,
f) eine Familiengrabstätte bis 12 Urnen (Beschilderung wird gesondert verrechnet)	3.000,00 €,
g) ein Doppel-/Partnergrab (Beschilderung wird gesondert verrechnet)	960,00 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren

(Urnengrab öffnen und schließen, Urnenaufbewahrung, Urnenträger, Abtransport des überschüssigen Erdreichs, Setzung des Urnensteins, Felsarbeiten)

a) Urnenbeisetzung anonym ohne Teilnahme der Angehörigen	150,00 €
b) Urnenbeisetzung mit Teilnahme der Angehörigen	235,00 €
c) Ausgrabung und Umbettung einer Urne	500,00 €

§ 6

Sonstige Gebühren

Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten)	30,00 €
--	---------

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung (FGS) für den Urnenfriedhof „Urnenwald Nordbayern“ des Marktes Hohenburg Urnenwaldfriedhofsgebührensatzung) vom 08.11.2017 außer Kraft.

Markt Hohenburg

Hohenburg, den 25.07.2022



Florian Junkes
1. Bürgermeister